

DEUTSCHER STEUERBERATERVERBAND e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz
Dr. Christian Eichholz
11015 Berlin

per E-Mail: IIIA3@bmjv.bund.de

Kürzel
MF/MG – B 02/19

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
rechnungslegung@dstv.de

Datum
30.07.2019

**Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)
Neudefinition der Umsatzerlöse in § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs
Bundestagsdrucksache 18/5256 v. 17.06.2015, S. 79**

Sehr geehrter Herr Dr. Eichholz,

gerne möchte der *Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung* des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich in der o. g. Angelegenheit zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Vorbemerkung

Der Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. hat die Erfahrungen mit der geänderten Definition der Umsatzerlöse in § 277 Abs. 1 HGB ausgewertet und erörtert. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Praxiserkenntnisse dargelegt.

1. Änderung der Definition der Umsatzerlöse - Praxiserfahrungen

Aus Sicht des Arbeitskreises Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung hat die neue Definition der Umsatzerlöse in § 277 Abs. 1 HGB die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen verkompliziert.

Viele Einzelsachverhalte müssen nunmehr verstärkt im Detail geprüft werden. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob ein Ausweis unter den Umsatzerlösen oder den sonstigen betrieblichen Erträgen zu erfolgen hat. Hierzu zählen zum Beispiel die Erträge aus

Weiterberechnungen und Verkäufe von Anlagevermögen, das nicht für die originäre Geschäftstätigkeit eingesetzt wird.

Durch die Neudefinition der Umsatzerlöse mit Einführung des BilRuG wurde die Umsatzerlösdefinition dadurch erweitert, dass zu den Umsatzerlösen nicht mehr nur die Erlöse gezählt werden, die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielt werden. Nach § 277 Abs. 1 HGB gilt nunmehr:

„Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.“

In der Praxis führte das zu einem flächendeckenden Anstieg der ausgewiesenen Umsatzerlöse. Dies wurde auch von vielen Mandanten bemängelt, da diese Umsatzerlöse als Erlöse aus dem Kerngeschäft verstehen und alle anderen Erlöse als sonstige Erträge. Die Umgliederungen von ehemals sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse führte somit vielfach zu Unverständnis.

Problematisch waren auch die notwendigen Anpassungen bei Verträgen, die auf umsatzbasierte Kennzahlen, wie zum Beispiel Umsatzrenditen, abgestellt haben. Gleiches galt für Verträge, bei denen die Umsatzerlöse selbst die Bemessungsgrundlage für vertragliche Vereinbarungen sind.

Aus Sicht des Arbeitskreises liegt jedoch die Hauptproblematik darin, dass nach der neuen Definition der Zusammenhang zum Materialaufwand nicht mehr zwingend gegeben ist und sich somit ein Rohertrag nicht mehr einfach und transparent darstellen lässt. Dadurch verliert die Gewinn- und Verlustrechnung klar an Aussagekraft. Die Ermittlung des Rohertrages für externe Jahresabschlussadressaten als eine der wichtigsten Jahresabschlusskennzahlen ist de facto nur noch eingeschränkt bis sehr eingeschränkt möglich.

2. Fazit

Insgesamt beurteilen die Mitglieder des Arbeitskreises Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. die Änderung der Umsatzerlösdefinition als nicht

geglückt, da sie einen erheblichen Mehraufwand verursacht hat. Darüber hinaus führt vor allem die kaum mehr mögliche betriebswirtschaftlich sinnvolle Ermittlung des Rohertrages für externe Jahresabschlussadressaten zu einer erheblichen Verschlechterung der Aussagekraft hinsichtlich der Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit in dem Bereich der originären Geschäftstätigkeit des bilanzierenden Unternehmens.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Witte
(Vorsitzender des Arbeitskreises
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung)

gez.
StB Dipl.-Kfm. Mathias Fortenbacher
(Referent)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.
